

Direktion der Justiz und Polizei mit dem Kirchenwesen

Autor(en): **Migy / Brunner / Blösch**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1856)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

andern Strafanstalten steht) welche in Folge bedeutender Rückstände aus frühern Jahren eine Mehrausgabe von circa 30,000 Fr. verursachte.

III.

Direktion der Justiz und Polizei mit dem Kirchenwesen.

Direktor der Justiz und Polizei:
Herr Regierungsrath Migy.

Direktor der Strafanstalten und Gefangenschaften:

Herr Regierungsrath Brunner.

Direktor des Kirchenwesens:

Herr Regierungsrath Blösch.

I. Gesetzgebung.

Gleich wie die vorigen Jahre hat auch das Jahr 1856 selten Gelegenheit dargeboten, in dem Bereich der hierseitigen Administrationsphäre Vorlagen gesetzgeberischer Natur vor obere Behörde zu bringen; nach Mitgabe der dießjährigen Gesetzesammlung sind deren, als in das Gebiet der Justiz und Polizei, beziehungsweise des Kirchenwesens gehörend, anzuführen:

- 1) Der Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850, ratifizirt von der Schweiz am 30. Heumonat 1855 und von Nordamerika am 6. Wintermonat 1855, pag. 1.
- 2) Beschluß des Regierungsraths, betreffend die Wahl der Organisten, Sakristane, Vorsinger u. dgl. in den

katholischen Gemeinden des Jura, vom 14. Januar 1856, pag. 17 (Kirchendirektion).

- 3) Freundschafts-, Handels- und Niederlassungs-Vertrag mit dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, vom 6. September 1855 und 2. April 1856, pag. 63.
- 4) Verordnung des Regierungsrathes über die Zufertigung von Liegenschaften auf bloße Offenkunde, (Satz. 438 C.=G.) an Gemeinden und Gemeindeforporationen, vom 23. Juni 1856, pag. 73.
- 5) Dekret, betreffend das Kehrfahren der französischen Müller vom 23. Juni 1856, pag. 85.
- 6) Bundesbeschuß, betreffend Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht, vom 18. Juli 1856, pag. 119.
- 7) Kreis Schreiben des Regierungsraths an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles und des Amtsbezirks Biel, zu Händen der Amtschreiber, der Fertigungsbehörden und der Amtsnotarien, und an die Gerichtspräsidenten, vom 8. Dez. 1856, pag. 150 zum Zwecke der Beendigung der Grundbücherbereinigung.
- 8) Dekret, betreffend die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung, datirt vom 23. Christmonat 1851, vom 15. Dezember 1856, pag. 154.
- 9) Vollziehungsverordnung zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung, vom 31. Dezember 1856, pag. 156.

Es wurden vom Regierungsrath noch folgende Kreis Schreiben, die aus Versehen nicht in die Gesetzes-Sammlung aufgenommen, aberlassen:

a) an sämtliche Regierungsstatthalterämter. — Erläuterung des Konkordats vom 24. Dezember 1854 über die amtliche Mittheilung von Geburts-, Copulations- und Todtscheinen, anlässlich einer Reklamation der Regierung von Genf, den 5. Mai 1856;

b) an sämtliche Regierungsstatthalterämter. Bestimmung

- des Busantheils für die Landjäger als Verleider in Fällen von unbefugten Hausfrens, den 9. Mai 1856;
- c) an die Beamten der Staatsanwaltschaft. — Maßnahmen gegen die Ueberfüllung der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, Abtheilung Schülerklasse, den 15. Mai 1856.

II. Verwaltung.

A. Der Justiz.

In der Justiz-Verwaltung hatte die Direktion folgende Geschäftsarten entweder direkt als in ihre Kompetenz fallend, oder durch Vorlagen an den Regierungsrath erledigt:

- 1) Beschwerden gegen Administrativ-Behörden und Beamte, als:
 - a) gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden wegen Bogtsrechnungs-passationen, Bogtei-Uebertragungen, Bevogtungen und andern Verfügungen oder Unterlassungen in Vormundschaftsangelegenheiten oder sonst in Sachen ihres übrigen Geschäftskreises;
 - b) gegen Amtsschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer, wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften oder Schuldverschreibungen, wegen verweigerter Pfandrechtslöschungen oder Anmerkungen von Gläubigerwechseln zc.
 - c) gegen Einwohnergemeinderäthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter oder bedingter Fertigung von Liegenschafts-Verträgen, Schatzungsbesinden und Liegenschafts-Beschreibungen Behufs Einrichtung von Schuldtiteln zc.

Alle 3 Beschwerdegattungen über 60 Fälle.

2) Administrativstreitigkeiten, von den Regierungsstatthalterämtern erstinstanzlich beurtheilt und an Regierungsrath recurirte, kommen 5 Fälle vor, welche meistens nach dem Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 zu behandeln waren.

3) Fälle von Disciplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien, die unter der Aufsicht der Justiz-Direktion stehen, sind ausnahmsweise in diesem Jahre keine vorgekommen.

4) Im Gebiete des Vormundschaftswesens wurde ein damit verwandtes Dekret: Erläuterung des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 — Anwendung desselben auf Ehefrauen von Bergelstägten — am 26. Juni 1856 vom Großen Rathe bis zur zweiten Berathung provisorisch in Kraft erklärt. Im Uebrigen haben sich auch dieses Jahr keine wesentliche Uebelstände von allgemeiner Bedeutung gezeigt.

Der Regierungsrath behandelte in seiner Eigenschaft als Obervormund außer den hievorigen angeführten Beschwerden in Vormundschaftssachen folgende in dieses Gebiet gehörende Geschäfte:

- a) eine beträchtliche Anzahl Einfragen und Gesuche von Vormundschaftsbehörden oder von den betreffenden Personen selbst, die seiner Zeit ausgewandert sind, entweder durch hiesige Bevollmächtigte oder durch Vermittlung des Bundesraths für Herausgabe ihres in der Heimath zurückgelassenen, oder inzwischen erbswweise angefallenen Vermögens, Cap. 315 C. Dieser Geschäftszweig verursachte lebhaften Verkehr mit den Regierungsstatthalterämtern und dem Bundesrathe;
- b) 71 Begehren um Ertheilung der Jahrgabung an Minderjährige zum Zweck der Selbstverwaltung ihres Vermögens oder zum Betrieb eines Gewerbes, wozu der Zustand eigenen Rechts erforderlich ist; bei Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite wurde entsprochen; dießfallige Einnahme Fr. 710., Cap. 165, Art. 4.;
- c) Nicht weniger als 31 Anzeigen gegen säumige Bögte, wegen Zögerung in der Rechnungslegung oder in der Ablieferung des Pupillar-Vermögens, na-

mentlich aber herauschuldig gewordener Rechnungsrestanzen ungeachtet der an sie erlassenen gesetzlichen Aufforderungen; gegen solche säumige Bögte wurden dann in Anwendung der Satz. 294 und 296 des Personenrechts die Coercitivmaßregeln, d. h. Verhaftung, Beschlagnahme des Vermögens und Ueberweisung an den Richter, um als ungetreue Verwalter bestraft zu werden, angeordnet;

d) 22 Gesuche der betreffenden Interessenten für Verschollenheitserklärung und Erbfolgeeröffnung, gestützt auf Satz. 25 P.-R.; mit wenigen Ausnahmen betrafen sie alle den Fall der dreißigjährigen nachrichtslosen Landesabwesenheit. Art. 2;

e) und endlich wieder eine namhafte Anzahl Gesuche und Einfragen von Amtsstellen über diese oder jene Angelegenheit, die in das Gebiet der Vormundschaftspflege gehört.

5) Ehehindernißdispensationsgesuche:

a) von zerstörllichen Ehehindernissen, Satz. 44 und 45 C. in Anwendung der Gesetze vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837, Kreis Schreiben des Regierungsraths vom 22. Dezember 1837 und des Dekrets vom 2. September 1846.

Diese betrafen folgende Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsfälle:

	Fälle,
Der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau . . .	15
„ „ „ seines Bruder Wittwe . . .	2
„ „ „ die Tochter der Stiefschwester seiner verstorbenen Ehefrau . . .	1
„ „ „ seine halbbürtige Tante . . .	1
„ „ „ seine halbbürtige Nichte . . .	1

In allen diesen Fällen wurde entsprochen und eine Gebühr von Fr. 10 für jeden Fall bezogen; dagegen wurde ein Fall, — der Mann

und die Tochter erster Ehe seiner gerichtlich von ihm geschiedenen Ehefrau, als unzulässig abgewiesen;

b) von aufschlebenden Ehehindernissen:

Fälle,

Gesuche von Wittwen um Nachlaß des Restes des Trauerjahres (Satz. 46 C.) zum Zweck der Beschleunigung ihrer vorhabenden Wiederverehelichung, gleichviel wie im Jahr 1855 8

Gesuche von Personen beiderlei Geschlechts um Nachlaß des Restes der ihnen durch Ehescheidungsurtheil auferlegten Wartezeit zur Wiederverehelichung 6

6) Gesuche um Bestätigung von Legaten zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für die Gesellschafts-Armengüter der Stadt Bern, die dasigen Spitäler, Waisenhäuser, Schulen, Armen-Erziehungs- und andere Wohlthätigkeits-Anstalten in hiesiger Stadt und auf dem Lande, langten in Folge des Gesetzes über die Familienlisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837 47 ein.

7) Notariatswesen. Ausnahmsweise war der Zu- drang von Notariats-Aspiranten gegen frühere Jahre in diesem Jahre auffallend schwach; es meldeten sich nämlich bloß 17 für Ertheilung des Accesses zum Notariats-Examen; die Prüfung haben bestanden 6; von denen wurden bloß 3 patentirt und 3 als unzulänglich in der Befähigung abgewiesen unter Auferlegung einer Wartezeit von einem Jahre zu Bestehung eines neuen Examens.

Auf geleistete Bürgschaft wurden 15 Amtsnotarpatente ertheilt und 3 solche wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Notarien auf andere Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt. (Gesetz vom 21. Hornung 1835.)

Durch Tod oder Verzichtleistung auf das Patent, und andere Gründe fielen 5 Amtsnotarien weg.

Die Aufsicht über die Bürgschaften der Amtsnotarien ver-

anlaßte häufige Correspondenz, durch die erlassenen Aufforderungen zur ungesäumten Bürgschaftserneuerung.

8) Justiz = Beamten = Personal. Durch Auslauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer der betreffenden Beamten und aus anderweltigen Gründen sind folgende Stellen frisch besetzt worden: die Amtsschreiberstellen von Biel, Courtelary, Delsberg, Neuenstadt, Saanen, Obersimmenthal und Niedersimmenthal; die Amtsgerichtschreiberstellen von Interlaken, Münster und Thun; die Amtsgerichtswetbelstellen von Biel und Neuenstadt; die Stelle eines Bezirksprokurators für das Mittelland, (II. Geschwornenbezirk) und endlich die Stelle eines Sekretärs des Untersuchungsrichters von Bern.

Bei Besetzung dieser 14 Stellen wurden 7 die bisherigen und 7 neue Persönlichkeiten gewählt.

In der Oberwaisenammer der Stadt Bern wurde die Stelle eines Mitgliedes frisch gewählt und vom Regierungsrath bestätigt.

9) Operation der Grundbücher = Bereinigung. Im Jahr 1856 war diese Arbeit soweit vorgeführt, daß der Regierungsrath den Auftrag gegeben, bei Auslauf der letzten Frist für die Grundbücherbereinigung die nöthigen Vorlagen zu entwerfen, wodurch der auf den angegebenen Zeitpunkt eintretende provisorische Zustand im Hypothekarwesen reglirt wird.

Die Direktion hatte infolge dessen im November 1856 ein Projekt = Gesetz, begleitet mit einem Vortrag zu Händen des Großen Rathes dem Regierungsrath vorgelegt, kam jedoch bis zum Jahresablauf nicht zur Behandlung.

Im Fernern wurde zum Zweck der Beendigung dieser Operation vom Regierungsrath das unter Rubrik I., Art. 7 hievor angeführte Kreisschreiben erlassen, anläßlich bei Ablauf der Frist zu Wiedereinsetzung der nicht eingegebenen Grundpfandrechte, mit Weisungen über das fernere sachbezügliche Verfahren.

10) Geschäfte betreffend Stipulations =, Fertis

gungs- und Grundbuchführungsangelegenheiten waren auch in diesem Jahre sehr häufig eingelangt; bei Behandlung und Erledigung derselben theils direkt und theils durch den Regierungsrath widmete die Direktion, bei der Wichtigkeit derselben, stets die nöthige Aufmerksamkeit.

11) In Bezug auf Interventionen hauptsächlich in Vormundschafts-, Erbschafts-, Liquidations- und andern Angelegenheiten, die in das Gebiet der Justiz gehören, war der daberige Geschäftsverkehr mit andern Kantonsregierungen und vorzüglich mit dem Bundesrath ebenso häufig als in frühern Jahren, diese Geschäfte veranlaßten eine umfangreiche Correspondenz.

Neben diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten hatte die Direktion noch einen namhaften Detail anderer Justizgeschäfte, namentlich in Justizrechnungs- und Kostenmoderationsachen, als in ihre Kompetenz gehörend, zu erledigen.

Wenn die Justizgeschäfte nicht in derjenigen Masse vorkommen wie die Polizeigeschäfte, so nahmen sie dagegen für die Behandlung und Erledigung desto mehr Zeitaufwand in Anspruch, indem ein großer Theil derselben mit aller Umsicht und Sachkenntniß untersucht werden muß, während für die Erledigung der Polizeigeschäfte in ihrer großen Mehrzahl einfach kein zeitraubendes Aktenstudium erforderlich ist.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Unter der Aufsicht der hiesigen Direktion wurde die Sicherheitspolizei von der Centralpolizei und den Regierungsstatthalterämtern durch das Landjäger-Corps, in vielen Gemeinden von den Ortspolizeidienern kräftig unterstützt, besorgt; auf die speziellen Leistungen dieses Corps wird hienach verwiesen.

Was im Jahr 1855 bezüglich der Abnahme der Anzahl der Verbrechen als eine freudige Erscheinung gesagt werden

konnte, kann das Gleiche auch von diesem Jahre, d. h. gegenüber den Theurungsjahren — berichtet werden, welche willkommene Erscheinung offenbar den bessern Zeitverhältnissen zu verdanken ist; indessen war auch im Jahr 1856 der Umstand zu beklagen, daß wieder zwei Fälle von schweren Verbrechen mit dem Tode bestraft werden mußten.

Das berührte Faktum der Verminderung der Verbrechen, das als eine wahre Wohlthat für das ganze Land begrüßt werden darf, geht aus den monatlich einlangenden Gefangenschaftsrapporten aus den Amtsbezirken, sowie aus den Wochen-Rapporten der Strafanstalten, verglichen mit denjenigen früherer Jahre, klar hervor.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjäger-Corps waren folgende:

Centralpolizei.

Dieselbe erteilte:

	Anzahl.
Im P a ß w e s e n :	
Visa für Pässe und Wanderbücher	7596
Neue Pässe und Erneuerung von Pässen	1768
Neue Wanderbücher und Erneuerung von solchen	365
Im F r e m d e n w e s e n :	
Aufenthaltsscheine an conditionirende Personen	360
Niederlassungs-Bewilligungen an kantonsfremde Schweizerbürger	317
Niederlassungs-Bewilligungen an Landesfremde	134
Toleranzscheine an Landesfremde	12
Im M a r k t - u n d H a u s t r w e s e n :	
Patente aller Art	1863
Marktattestate	51
Im F a h n d u n g s - u n d T r a n s p o r t w e s e n verfügte sie:	
Ausschreibungen in den Signalementenbücher	3537
Revokationen von Ausschreibungen	658

Einbringung von Arrestanten	1492
Transporte von Personen	928
Expeditionen über die Gränze mit Vorweis	31
Fortweisung von Geldstägern	18
Anherlieferungen von Verbrechern	24
Auslieferungen von Verbrechern	39
Bewilligungen an entlassene Schellenhaussträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	165
Bewilligungen zum Eintritt an kantons- und amtsverwiesene Personen	101
Armenfuhrn	497

I m E n t h a l t u n g s w e s e n :

Vollzogene Einsperrungsstrafen	658
Entlassungen von Sträflingen	810
Einbürmungen in der Hauptstadt	2694
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten	55
Damit standen im Zusammenhange :	
Besorgte Abhörungen von Züchtlingen	15
Controllirte Urtheile	5013
Ausgefertigte Gefangenschaftskostensnoten	134
Abschriften von Urtheilen	824
Aberlassene Schreiben	380
„	6

Landjäger-Corps.

Als Dienstleistungen des Corps sind auszuheben:

Die Arrestationen von Verbrechern;
nämlich:

wegen Mords und Todschlages	2
„ Brandstiftung	10
„ Kindsmord und Kindesaussetzung	1
„ Nothzucht	1
„ Diebstahls	942

Uebertrag 956

	Uebertrag	956
wegen Fälschung		21
„ Unterschlagung		10
„ Betrügereien		31
„ Falschmünzerei u. Ausgeben falschen Geldes		18
„ Eingränzungsübertretung		71
„ Unzucht		92
„ Nachtunfug, Böllerei, Streit		217
„ unbefugten Hausirens		200
„ unbefugten Steuersammelns		8
„ Schriftenlosigkeit		235
Im Fernern wurden arretirt:		
Zur Anhaltung Ausgeschriebene		16
Entwichene aus den Strafanstalten		41
„ „ „ Bezirksgefängnissen		8
Verwiesene aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft		8
Verwiesene aus dem Kanton		142
„ „ den Amtsbezirken		442
Mit Vorführungs- und Verhaftsbefehlen		749
Bagabunden und Bettler		1574
	Summa	<u>4839</u>

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden eingereicht:

wegen Diebstählen	1030
„ Fälschungen	21
„ Unterschlagungen	39
„ Gebrauchs von falschem Maaß und Gewicht	71
„ Zoll- und Ohmgeldverschlagnissen	230
„ unbefugten Medizinirens	12
„ Lotteriekollektirens	33
„ Nachtunfug und Streit	507
„ Winkelwirthschaft	157
„ Betrügereien	71
	<u>Uebertrag 2171</u>

	Uebertrag	2171
wegen Verstößen gegen das Wirthschaftsgesetz		556
" " " " Jagd- und Fischereigesetz		111
" " " " Gewerbsgesetz		156
" " " " Fremden-gesetz		252
" " " die Feuerpolizei		123
" " " " Straßenpolizei		99
" Wald, und Feldfrevel		185
" verschiedener anderer Widerhandlungen		1121
	Total der Anzeigen	<u>4774</u>

Transporte von Gefangenen, Verwiesenen, Bagabunden u. s. w., worunter viele zu mehreren Personen, auf Distanzen von 2 bis 5 Stunden, wurden vollführt 4700
 und in den 30 Amtsbezirken besorgen eben so viele Landjäger den Gefangenwärter- und Plantondienst.

	Bestand des Corps :	Mann,
Auf den 1. Januar 1856		259
Neu eingetreten im Laufe des Jahres	Mann 18	
Ausgetreten " " " "	" 19	
Auf den 31. Dezember 1856		258
Stationsveränderungen fanden statt		116

2. Strafanstalten.

a) Bern.

Nach einer kurzen Einleitung läßt sich der Herr Verwalter in seinem Jahresberichte über die Anstalt im Wesentlichen auf folgende Weise vernehmen.

(S. nebenstehende Tabelle.)

Bestand und Mutation der Sträflinge.

1856.	Schellenhaus.			Zuchthaus.			Polizeigefangene.			Zusammen.		
	Männer	Weiber	Total.	Männer	Weiber	Total.	Männer	Weiber	Total.	Männer	Weiber	Total.
Auf den 1. Januar	221	32	253	341	93	439	2	1	3	564	131	695
Auf den 31. Dezember	216	40	256	223	72	295	—	5	5	439	117	556
Verminderung	125	14	139
Eingetreten sind	59	13	72	178	90	268	23	14	37	260	117	377
Ausgetreten sind	64	5	69	296	116	412	25	10	35	385	131	516

Im Jahr 1855 betrug die Mittelzahl aller Gefangenen 716

" " 1856 " " " " " " 624

Verminderung der Mittelzahl 92 Köpfe.

Von sämtlichen Eingetretenen waren $34\frac{7}{17}$ rückfällig.

Das Personal zur Beaufsichtigung der Sträflinge bestand auf 1. Januar aus 45 Männern und 11 Weibern, zusammen 56; auf 31. Dez. hingegen aus 42 Männern und 11 Weibern, zusammen 53. Verminderung 3.

Aufsicht und Disciplin.

Obchon die Sträflinge immer zur Arbeit angehalten wurden, und wie von allen Arbeitgebern stets anerkannt worden, besser arbeiteten als die freien Arbeiter, so wurde die Arbeit in letzter Zeit doch noch strenger betrieben als je vorher, namentlich was die Bauarbeiten betrifft; dieß ist denn auch sicher der Grund, warum die Entweichungsfälle sich vermehren, trotz dem, daß dieselben strenger bestraft werden als es früher der Fall war. Wegen den strengen Arbeiten wird für die Sträflinge im Tagelohn ein Verdienstantheil einbedungen, und denjenigen, die durch ihren Fleiß sich auszeichnen, auch für die Affordarbeiten etwas zu gut geschrieben, was sehr gut wirkt und der Anstalt mehr einbringt, als die daherigen Auslagen betragen.

Ausgesprochene Disciplinarstrafen durch Schmälerung der Kost, an Wasser und Brod, Schadensersatz, leere Zelle, finstere Zelle, Zwangshemd, Stockstreiche u. c., je nach Umständen: Schellenhaus 830, Zuchthaus 1477, zusammen 2307.

Beschäftigung der Sträflinge und Verdienst.

	Tagwerke beider Häuser			Verdienst.	
	M.	W.	Total	Fr.	Stk.
a) Arbeiten im Hause:					
für die Anstalt selbst	69,137	25,391	94,528	66,156	52
d) Arbeiten außer dem Hause:					
für die Anstalt selbst	25,752	7296	33,048	47,986	57
für den Staat und Privaten	44,556	2637	47,193	51,891	41
c) Ohne Verdienst für die Anstalt	40,639	12,278	52,917		
Total	180,084	47,602	227,686	166,034	50

Unter den Arbeiten im Hause sind verstanden: Weben,

Spulen, Spinnen, Schneiderei, Schuhmacherei und andere Berufsgattungen; die Arbeiten außer dem Hause bestanden: in der Landwirthschaft, Torfgräberei, Zieglerei und Drainröhrenfabrikation für die Anstalt und Aufordarbeiten für den Staat und Privaten im Taglohn, als Drainage, Straßenbauten, Eisenbahnen 2c.

Kost, Kleidung, Wasche, Befeurung und Beleuchtung.

Hierüber kann weiter nichts speziell hervorgehoben werden, als daß bei der eingetretenen Verminderung der Sträflinge und bei der stattgefundenen Ergänzung des Vorraths die Selbstwäsche besser ausreicht.

Gottesdienst und Unterricht

hatten ihren gewöhnlichen Gang; es fielen keine Veränderungen vor; es muß jedoch bemerkt werden, daß die Zahl der sehr übel oder gar nicht geschulten neu eintretenden Sträflinge von Jahr zu Jahr größer wird, worüber man sich nicht verwundern soll, wenn man die Masse von Kindern herumziehen sieht, die offenbar nur vom Bettel leben und keine Schule besuchen.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Krankenpflege.

Krankenfälle.	Schellenhaus.			Zuchthaus.			Polizeigefangene.			Zusammen.		
	Männer	Weiber	Total.	Männer	Weiber	Total.	Männer	Weiber	Total.	Männer	Weiber	Total.
1856.												
In der Infirmerie	141	37	178	179	79	258	18	13	31	338	129	467
Außer der Infirmerie	162	42	204	198	89	287	6	1	7	366	132	498
Total	303	79	382	377	168	545	24	14	38	704	261	965
Aus der Behandlung kamen	305	73	378	389	170	559	26	10	36	720	253	973
Bestand der Kranken auf 1. Januar	17	4	21	30	11	41	2	1	3	49	16	65
Im Laufe des Jahres hinzugekommen	303	79	382	377	168	545	24	14	38	704	261	965
Zusammen	320	83	403	407	179	586	26	15	41	753	277	1030
Ausgetreten im Laufe des Jahres	305	73	378	389	170	559	26	10	36	720	253	973
Bestand auf den 31. Dezember	15	10	25	18	9	27	—	5	5	33	24	57

Todesfälle kamen vor 47, ungefähr $7\frac{1}{2}\%$ zu der Mittelzahl der Gefangenen; die Zahl der kranken Gefangenen verhielt sich zu derjenigen der gesunden wie 57 zu 567 und betrug $9\frac{1}{7}\%$ der Mittelzahl der sämtlichen Gefangenen, also 1% mehr als im Jahre 1855, in welchem die Ruhr herrschte.

Finanzielle Ergebnisse.

Einnahmen:

	Fr.	Rp.
Durch die Sträflinge wurden verdient	167,987	78
Zuschuß der Staatskassa (Fr. 37,000 mehr als die im Budget bewilligten Fr. 94,000) nämlich	Fr. 131,00	Rp. —
Das Inventar beträgt aber auf 31. Dez. 1856 an Vorräthen, Mobilien, neuen Einrichtungen und Ausstän- den im Ganzen	Fr. 218,022	Rp. —
wovon nach Abzug der Passiva von	" 6899	" 30
an Aktiva bleiben	" 211,122	" 70
Die Aktiva auf 31. Dez. 1855 betragen nur	" 152,402	" 51
Also Mehrbetrag auf 31. Dez. 1856	" 58,720	" 19
Der Zuschuß aus der Staatskassa reduziert sich mithin auf	72,279	81
Total Einnahmen	240,267	59

1
59
—

		A u s g a b e n :			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a) Verwaltung:	Unterhalt der Gebäude	2451	54		
	Büreaufkosten	1427	66		
	Befoldung der Beamten	5800	—		
	" des Aufseherpersonals	15,686	50		
	Kleidung	4925	91		
	Nahrung	17,298	35		
	Bewahrung der Gefangenen	48	47		
	Vergütungen und Entschädigungen	57	54	47,595	97
b) Nahrung der Gefangenen:	Brod	44,317	84		
	Fleisch	10,237	99		
	Kartoffeln	21,324	18		
	Hafermehl	23,183	—		
	Mehl	1467	50		
	Fett und Butter	7723	73		
	Salz	2160	—		
	Milch	6111	93		
	Wein (für das Aufseherper- sonal, Kranke zc.)	1349	25		
	Verschiedene Viktualien	20,456	56		
	Uebertrag	138,331	98	47,595	97

Ausgaben:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	138,331	98	47,595	97
Verpflegung durch Privaten von auswärts arbeitenden Sträflingen	1182	—		
	<hr/>			
	139,513	98		

Hievon ist abzuziehen:

für die Nahrung des Aufseherpersonals	Fr. 17,298.	35					
„ Kostgelder für Polizeigefangene	„ 1062.	30	18,360	65	121,153	33	191
c) Mobilien, Schiff und Geschirr					17,643	41	—
d) Kleidung der Sträflinge					18,274	69	
e) Unterwaschung					3252	47	
f) Befeurung					9086	15	
g) Beleuchtung					6462	90	
h) Haus- und Küchendienst					7731	81	
i) Krankenpflege					5302	28	
k) Gottesdienst und Unterricht					1244	28	
					<hr/>		
			Uebertrag		237,747	29	

Ausgaben:

	Fr.	Rp.
Uebersrag	237,747	29
l) Aufmunterungen durch Verdienststättelle	1990	95
m) Reifegelder an entlassene Sträflinge	429	35
	Total-Ausgaben	240,267 59
bringt per Kopf täglich ungefähr Fr. 1. 05.		
Werden die Verwaltungskosten von	47,695	97
von den Gesamtkosten abgezogen, so bleiben	192,571	62
Zieht man hievon den Gesamtverdienst von	167,987	78
ab, und vertheilt den Rest von	24,583	84
auf die Gesamtzahl der Sträflinge, so betrifft es per Kopf täglich nicht mehr als 10,8 Rp.		

| 62 |

Die Sträflinge haben sich also beinahe durch ihren Verdienst erhalten, was gewiß als ein günstiges Ergebnis bezeichnet werden darf, wie auch die Ersparniß von Fr. 21,720. 19 auf dem Budgetansatz von Fr. 94,000 als eine erfreuliche Erscheinung hervorgehoben werden darf.

Mit Rücksicht auf die Strafdauer vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen:

Bis 1 Jahr 28; von 1 bis 2 Jahren 84; von 2 bis 3 Jahren 136; von 3 bis 4 Jahren 88; von 4 bis 5 Jahren 59; von 5 bis 6 Jahren 36; von 6 bis 7 Jahren 23; von 7 bis 8 Jahren 9; von 8 bis 9 Jahren 24; von 9 bis 10 Jahren 2; von 10 bis 12 Jahren 22; von 12 bis 13 Jahren 7; von 13 bis 14 Jahren 2; von 14 bis 15 Jahren 3; von 15 bis 16 Jahren 7; von 16 bis 17 Jahren 2; von 17 bis 19 Jahren 1; von 19 bis 21 Jahren 9; von 21 bis und mit 25 Jahren 7 und lebenslänglich 2. — Die Strafzeit von 2 bis 3 Jahren ist mithin weitaus die größte Zahl.

In Hinsicht auf die Art der Verbrechen und ihrer Anzahl waren die Sträflinge verurtheilt: wegen Mord, Mordversuch und Gehülfschaft beim Mord 7; Raubmord und Anklage auf solchen 2; Kindsmord 14; Aussetzung und lebensgefährlicher Behandlung von Kindern 2; Tödtung 4; Brandstiftung und Branddrohung 32; Münzverbrechen 5; Straßenraub 1; Raub und Hülfe bei solchen 17; Diebstahl und Hehlerei 420; Fälschung 10; Betrug 7; Unterschlagung 10; Nothzucht und Nothzuchtversuch 2; Blutschande 3; Verheimlichung und Schwangerschaft u. 6; Unzucht 2; gefährlichen Drohungen 3; Wangantität 1 und Verweisungs- und Eingrenzungs-Übertretung 3; das Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei ist also die größte Zahl.

Alter und Classification der 551 Sträflinge auf den 31. Dezember 1856; dieselben vertheilen sich: von 15 bis 20 Jahren 13; von 20 bis 25 Jahren 62; von 25 bis 30 Jahren 113; von 30 bis 35 Jahren 84; von 35 bis 40 Jahren 96; von 40 bis 45 Jahren 77; von 45 bis 50 Jahren 45; von 50 bis 55 Jahren 31; von 55 bis 60 Jahren 21; von 60 bis 65 Jahren 5; von 65 bis 70 Jahren 3; und von 70 und darüber 1. — Das Alter von 25 bis 30 Jahren zählt demnach die meisten Sträflinge; von da

77
45
122

31
21
52

5
3

9

an nimmt mit dem Vorrücken des Alters auch die Zahl der Sträflinge wieder ab.

Es befanden sich von den Sträflingen: 1) in der Prüfungsclassen 163; 2) in der Classe der Bessern 123 und 3) in der Classe der Schlechtern 12, Recidive 253.

Unter den Sträflingen waren 17 Katholiken und 2 Hebräer; noch nicht admittirt 6, und in ihrer bürgerlichen Kleidung 17.

Berufe und Gewerbe; es waren: Weber 53; Schneider 24; Schuhmacher 22; Wagner 5; Schmiede und Schlosser 4; Zimmerleute 12; Steinhauer und Maurer 12; Schreiner 3; Küfer 5; Bäcker und Müller 7; Gürtler, Uhrenmacher etc. 9; Knechte und Mägde 39; Landarbeiter und Tagelöhner 137; Handelsleute 10; Schreiber 6; Metzger 3; Dachdecker 6; Hausfirer (Kessler, Lumpensammler etc.) 10; Schneiderinnen 9; Näherinnen 6; Köchinnen 4; Spinnerinnen 10; Fabrikarbeiter 7; Baganten 24; von verschiedenen andern Berufen 15; und solche deren Gewerbe im Urtheil nicht erwähnt ist 95; die Landarbeiter und Tagelöhner sind mithin am stärksten in der Zahl.

Nach der Heimathhörigkeit vertheilten sich die 551 Sträflinge folgendermaßen:

- a) die Kantonsbürger aus den Amtsbezirken: Narberg 14; Narwangen 35; Bern 33; Biel 1; Büren 8; Burgdorf 18; Courtelary, Delsberg und Laufen 2; Erlach und Neuenstadt 8; Fraubrunnen 14; Frutigen 14; Interlaken 14; Konolfingen 49; Laupen 8; Münster 1; Nidau 8; Oberhasle 8; Pruntrut 2; Saanen 4; Saignelegier 1; Seftigen 33; Signau 69; Obersimmenthal 4; Nidersimmenthal 9; Schwarzenburg 18; Thun 44; Trachselwald 61, und Wangen 28; die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Thun und Trachselwald zählen weitaus die meisten Sträflinge.
- b) Schweizer aus andern Kantonen 34 und Ausländer 9.

b) Bruntrut.

Nachdem der Zuchthausverwalter im Jahr 1855 in seinen Funktionen eingestellt worden, wurde er durch Urtheil des Appellations- und Cassationshofes vom 3. März 1856 wieder in sein Amt eingesetzt.

Der Verwalter spricht sich über die Anstalt im Wesentlichen folgendermaßen aus:

1. Disciplin, Administration, Aufsicht und Polizei.

In der Organisation dieser Anstalt sind im Laufe des Jahres 1856 keine wichtigen Veränderungen vorgefallen; der gewöhnliche Gang derselben wurde hie und da getrübt, indem 11 Entweichungsfälle vorgekommen, die meistens der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Zuchtmeister zuzuschreiben waren; die Flüchtlinge konnten jedoch bis auf 2 wieder eingebracht werden, und die Zuchtmeister, welchen diese Vorfälle zur Last fielen, wurden theils aus dem Dienste entlassen und theils auf andere Weise bestraft.

2. Oekonomie und Industrie.

Bei der fortwährenden Theuerung der meisten Lebensmittel, und nach Abzug dessen, was die Anstalt selbst verdienen mußte der Staat noch einen Beitrag von Fr. 24,795. 60 leisten; diese Summe auf die durchschnittliche Anzahl von 114 $\frac{1}{2}$ Sträflinge vertheilt, kostete jeder Sträfling den Staat jährlich Fr. 217. 02 oder täglich 59 Rp. Unter den Ausgaben der Anstalt für die Lebensmittel nahm das Brod den ersten Rang ein, indem für Pfd. 48,822 à 23 Rp., Fr. 11,229. 06 verausgabt wurden.

In der Anstalt wurde verdient:

auf der Weberei, Reingewinn	Fr. 4793. 51
„ „ Schuhmacherei	„ 1231. 90
„ „ Schneiderei und Nätherei	„ 403. 30
Uebertrag	Fr. 6428. 71

	Uebertrag Fr.	6428.	71
auf der Schreiberei und andern Professionen	„	257.	25
„ „ Uhrmacherei	„	358.	62
Verkauf von Schmalvieh	„	804.	—
an Tagwerken bei Partikularen, (als die einträglichste Beschäftigung)	„	6647.	25
		<hr/>	
	Gesammt-Einnahme Fr.	14,495.	83

3. Gesundheitszustand.

Ueber den Gesundheitszustand der Sträflinge kann man befriedigt sein; nachdem in frühern Jahren die Infirmen stets angefüllt war, ist sie dieses Jahr leer geblieben, und es kam kein einziger Todesfall vor; gesunde Kost und zweckmäßige Behandlung ist wohl eine der Hauptursachen dieses befriedigenden Gesundheitszustandes.

4. Gottesdienst und Unterricht

hatten ihren gewöhnlichen Gang; jeden Sonntag wurde Gottesdienst beider Confessionen abgehalten; außerdem fanden die geistlichen Besuche in gewohnter Weise statt. Die Gefangenen, soweit sie nicht auf äußere Arbeit verwendet werden, erhalten den Unterricht vom Buchhalter der Anstalt im Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang und Religion.

5. Landwirtschaft.

Der Betrieb derselben ist der einträglichste Theil aller Arbeitszweige der Anstalt, daher denn auch alle Aufmerksamkeit darauf verwendet wird; die Anstalt hatte dieses Jahr 59½ Jucharten Erdreich in Pacht; die Erndte fiel befriedigend aus; sie darf geschätzt werden auf Fr. 11,475. 75
Ausgaben waren damit verbunden „ 3634. 32

so daß sich ein Reingewinn herausstellt von Fr. 7841. 43

Auf den Betrieb wurden verwendet 3669½ Manns- und 945 Weiber = Tagwerke, zusammen 4614½ Tagwerke; der

Reingewinn auf diese Tagwerke vertheilt, bringt es auf das Tagwerk Fr. 1. 69²/₃.

Die Anstalt zählt an Sträflingen beiderlei Geschlechts :

auf 1. Januar 1856	129
„ 31. Dezbr. 1856	107
		22

Eingetretene Verminderung

C. Thorberg.

I. Personalbestand

a. Verwaltungs- und Dienstpersonal.

1 Verwalter, 1 Bureau-Gehülfe, 2 Lehrer, 1 Hausmeister als Obermeister für die innern Arbeiten, 1 Hausknecht als Oberaufseher für die landwirthschaftlichen Arbeiten, 1 Polizeiwächter, 6 Handwerksmeister, 10—12 Aufseher, 8 bis 9 Aufseherinnen. Ferner außerhalb der Anstalt wohnend: der Geistliche und der Arzt.

b. Sträflinge.

Die durchschnittliche Zahl der Sträflinge betrug: 293 Personen, 30 weniger als im Jahr 1855, aber 72 mehr als der Durchschnitt der frühern 6 Jahre, welcher 221 beträgt.

Das Personal vertheilte sich:

Sträflinge:	Männliche.	Weibliche.	Total.
Erwachsene	101 86	93 88	195 74
Schüler	79 84	16 90	96 74
Zusammen	181 70	110 78	292 48

Am höchsten war der Bestand im Monat März mit 374, am niedrigsten im Monat September mit 286 76 Durchschnitt.

Die Mutation war bedeutend geringer als im vorigen Jahr; es waren:

Gewöhnliche Eintritte	272	Gewöhnliche Austritte	313
Außergewöhnliche	35	Außergewöhnliche	52
Zusammen Eintritte	307	Zusammen Austritte	365

Die Zahl der Sträflinge betrug auf 1. Jenner 341 auf den 31. Dezember hingegen nur 283; es ergab sich somit eine Verminderung von 58.

II. Verurtheilungen.

Es wurden 272 Strafurtheile in Vollziehung gesetzt, 105 weniger als im Jahr 1855 und 143 weniger als der Durchschnitt der frühern 6 Jahre, welcher 415 beträgt. Vergleicht man hiemit das Vorhingefagte, daß der Personalbestand im Durchschnitt 72 Personen mehr betragen hat, als während der frühern 6 Jahre, so ergibt sich daraus, daß die Dauer der Strafzeiten im Allgemeinen zugenommen hat.

Daß aber weniger Verurtheilungen vorkommen, ist eine erfreuliche Erscheinung und ein gutes Zeugniß für das Wirken der Anstalt.

Die Dauer der in den 272 Urtheilen ausgesprochenen Strafzeiten vertheilt sich wie folgt:

Monat 1.	Anzahl 1	Monat 9.	Anzahl 9	Monat 18.	Anzahl 20
" 2	" 4	" 10	" 9	" 20	" 2.
" 3	" 8	" 12	" 92.	" 24	" 29.
" 4	" 12.	" 13	" 1.	" 30	" 2.
" 5	" 1.	" 14	" 2.	" 36	" 11.
" 6	" 52.	" 15	" 2.	" 48	" 2.
" 8	" 13.				

Die durchschnittliche Dauer der Strafzeiten ist somit 12 85 Monate.

In der Zahl der Urtheile stehen die Amtsbezirke Bern und Burgdorf oben an. Im Amtsbezirk Burgdorf und theilweise auch im Amt Fraubrunnen, das nächst dem erstern am meisten Verurtheilungen wegen Bettel und Vagantität aufweist, befinden sich die Haupt-, Sammel- und Durchzugsplätze der

Bettler und Vaganten. Eiederliche Dirnen ziehen sich natürlicher Weise am meisten nach den Städten, weshalb das Amt Bern so auffallend viele Verweisungsübertretungen zählt, die mit wenigen Ausnahmen eben solche Dirnen betreffen.

Von den Vergehen ist die größte Zahl Bettel und Vagantität, 104 Fälle, dann Verweisungsübertretung, 44; Gemeindsbelästigung 40; Diebstahl und Entwendung 36; Unzucht, Unfittlichkeit 27; — Verurtheilungen nach Thorberg durch die Assisen haben seit zwei Jahren keine mehr stattgefunden.

III. Disciplin.

Die Zahl der Disciplinarstrafen hat auch dieses Jahr noch abgenommen. Es kamen bei einem durchschnittlichen Personalbestand von 293 Köpfen 93 Disciplinarvergehen vor, die bestraft werden mußten, eine Zahl, die als eine verhältnißmäßig sehr geringe bezeichnet werden darf; die häufigsten der Disciplinarstraffälle waren die Entweichungen; zwei Fälle kamen vor, wo im Verlauf der Zeit Namensfälschung sich herausstellte, woraufhin die angemessenen Vorkehrungen getroffen worden.

IV. Gesundheitspflege.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war auch dieses Jahr ein sehr günstiger. Epidemische Krankheiten traten, außer einigen Fällen von Typhus, keine auf; Todesfälle kamen 10 vor. Wenn man bedenkt, wie viele Sträflinge mit einer durch unregelmäßige Lebensweise und durch Ausschweifungen untergrabenen Gesundheit in die Anstalt kommen, so erscheint dieser Grad von Sterblichkeit unter denselben außerordentlich gering. Es ist dieses neben der ärztlichen Pflege namentlich der regelmäßigen Lebensweise, die durch die Hausordnung bedingt wird, der Enthaltung von geistigen Getränken u. s. w., der gesunden und regelmäßigen Kost und der Arbeit, vorzugsweise der Landarbeit, zu welcher die Sträflinge angehalten werden, zuzuschreiben.

Der Kranken=Etat zeigt :

Durchschnittlich	9. 11	Männer	auf	181. 19	ungefähr	5%
	9. 84	Weiber	„	110. 71	„	8%
<hr/>						
	18. 95.	zusammen	auf	291. 90.	ungefähr	6½%

V. Gottesdienst und Unterricht.

Die Schülerklasse.

Der durchschnittliche Bestand der Schüler war, wie bereits angegeben 97, nämlich 80 Knaben und 17 Mädchen. Die Schüler machten demnach einen Drittheil der Anzahl der Sträflinge aus. Wie die Zahl derselben in frühern Jahren stets zunahm, so blieb sie auch in diesem Jahre sehr hoch, und ob schon auf Ostern 1856 36 derselben admittirt wurden, so stieg ihre Zahl doch nie unter 85 herab.

Infolge übermäßiger Vermehrung erließ der Regierungsrath im Februar 1856 ein Circular an die Bezirksbehörden, in welchem auf die leichtfertigen und allzuhäufigen Verurtheilungen von Kindern zu Zwangsarbeit aufmerksam gemacht und der Zweck der Anstalt auseinandergesetzt wurde.

Für die Schülerklasse war der Platz im Arbeitshause zu klein geworden, daher in einem Flügel des Nebengebäudes bauliche Einrichtungen getroffen wurden.

Die Vergehen der Schüler sind beinahe zur einen Hälfte Bettel und Vagantität, beinahe zur andern Hälfte Diebstahl und Entwendungen; das Alter der Schüler ist sehr verschieden und wechselt zwischen dem 10. und 26. Altersjahr; die größte Zahl aber steht im Alter von 14 bis 18 Jahren. Um den Bildungszustand der eintretenden Schüler steht es gewöhnlich sehr schlecht; die wenigsten können lesen und es kommen oft solche, die von der biblischen Geschichte rein nichts wissen; daß es schwer hält, unter solchen Umständen im Unterricht zu einem ordentlichen Resultate zu gelangen ist begreiflich.

Der erste Lehrer der Anstalt nahm den Austritt, und da die zweite Lehrerstelle nur provisorisch besetzt war, so wurden

beide Lehrerstellen ausgeschrieben und zwei neue Lehrer gewählt; im Uebrigen wurde der Gottesdienst wie der Schulunterricht auf übliche Weise gehalten.

VI. Oekonomie.

Die Lage der Anstalt ist für die Errichtung ihres Zweckes sehr gut, und mag nebst Anderm ein wesentlicher Grund sein, daß in der Regel die Sträflinge dieselbe gern verlassen und die Enthaltung in derselben eine empfindliche Strafe ist. Für die Oekonomie hat aber die so abgelegene Lage der Anstalt bedeutende Nachteile. Trotz dieser wenig günstigen Lage und dem ebenfalls sehr ungünstigen Umstand, daß die Strafzeiten durchschnittlich nur etwas über ein Jahr dauern, hat die Industrie einen erfreulichen Fortgang, und ihr Ertrag mehrt sich von Jahr zu Jahr.

Den Hauptverdienst findet die Anstalt bei dem Betrieb der nun ziemlich ausgedehnten Landwirtschaft, und es ist dem vorigen Verwalter gewiß zu verdanken, daß er es dahin brachte, daß der Anstalt alle drei Thorberg-Güter in Pacht gegeben wurden. Der Verdienst steht bei der Landwirtschaft weitaus am höchsten; er kommt nach einer approximativen Berechnung per Arbeiter täglich beiläufig auf Fr. 1.

VII. Finanzielle Ergebnisse.

(Rechnungs-Auszug.)	Baar.		Selbstlieferung.		Total.	
Einnahmen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kostgelder	596	51	—	—	596	51
Fabrikation	14,708	78	9882	82	24,591	60
Landwirthschaft	12,374	80	27,695	62	40,070	42
Vermischtes	276	44	—	—	276	44
Staatsbeitrag	87,698	55	—	—	87,698	55
Summa	115,655	08	37,578	44	153,233	52
Ausgaben:						
Verwaltung	8026	09	—	—	8026	09
Gebäude	3054	79	—	—	3054	79
Lebensmittel	56,413	40	26,337	42	82,750	—
Gesundheitspflege	1084	60	—	—	1084	60
Kleidung, Linges	1419	32	6675	46	8094	78
Feuer und Licht	4225	03	—	—	4225	03
Uebertrag	74,223	23	33,012	88	107,235	29

72

Ausgaben:

	Baar.		Selbstlieferung.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	74,223	23	33,012	88	107,235	29
Gottesdienst und Unterricht	1072	06	—	—	1072	06
Fabrikation	13,419	50	3051	70	16,471	20
Effekten	965	84	1023	86	1989	70
Landwirtschaft	18,810	44	490	—	19,300	44
Vermischtes	14	32	—	—	14	32
Mobiliar-Schuld	6960	—	—	—	6960	—
Staatsbeitrag	61	85	—	—	61	85
Summa	115,527	24	37,578	44	153,105	68

Diese drei Strafanstalten, welche unter der Oberaufsicht der Direktion der Strafanstalt und Gefangenschaften, (eine Abtheilung der Direktion der Justiz und Polizei) stehen, kosteten im Jahr 1856 den Staat:

Bern	Fr. 131,000. —
Pruntrut	„ 24,795. 60
Thorberg	„ 87,698. 55
Zusammen	Fr. 243,494. 15

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Gefangenschaftspolizei in den Amtsbezirken (mit Ausnahme für Bern von der Centralpolizei) wird zunächst von den Regierungsstatthaltern ausgeübt, von welchen vorschriftgemäß monatlich die dießfalligen Rapporte einlangen; diese wurden hauptsächlich in Bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft geprüft, wobei jedoch kein Anlaß zu Rügen wegen auffallend langer Haft gefunden worden; die Rapporte gingen hierauf an die Kantonsbuchhalterei zur Benutzung bei der Untersuchung und Passation der Justiz-Rechnungen.

Säumige Vollziehung des Rathsbeschlusses vom 23. November 1854 für Einführung von Pritschen in den sämmtlichen Amtsgefängnissen des Kantons, hatte die Direktion der Strafanstalten und Gefangenschaften veranlaßt, an 12 Regierungsstatthalter die wiederholte Aufforderung zu erlassen, ungesäumt für die Erstellung von Pritschen zu sorgen. In einigen Amtsbezirken wurden in den Gefängnissen Einzelzellen errichtet, und in andern nothwendige Reparationen und bauliche Veränderungen in der Einrichtung zu Verhinderung von Entweichungen und aus sanitarischen Rücksichten vorgenommen. In Bern wurde die äußere Gefangenschaft (sogenannter Borrathsschopf) abgebrochen, und soll nun durch einen Neubau ersetzt werden, wozu die Direktion der Strafanstalten und Gefangenschaften dem Regierungsrath bereits Vorlagen gebracht hatte.

Begehren von Regierungsstatthalterämtern um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten langten 7 ein, denen jedoch zu Vermeidung von Kosten bloß soweit entsprochen wurde, als das Bedürfniß es erheischte, dagegen wurden 4 Begehren von Gefangenwärtern um Preiserhöhung für die Gefangenschaftskost, in Berücksichtigung, daß die Lebensmitteltheuerung eher im Ab- als im Zunehmen begriffen war, abgewiesen.

In Bezug auf den Gefangenwärterdienst war die Direktion bei gegebenen Anlässen, namentlich wegen Pflichtvernach-

lässigkeit genöthigt, ändernde Verfügungen im Dienstpersonal zu treffen.

4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Die Vollziehung der von den Gerichten ausgesprochenen Buß- und anderer Strafurtheile liegt den Regierungsstatthalterämtern ob; und in Folge Art. 85 des Strafprozeßgesetzes haben die Bezirksprokuratoren die Pflicht, über die pünktliche Vollziehung dieser Strafurtheile zu wachen, zu welchem Zweck sie sich zu jeder Zeit die dahierigen Controllen zur Einsicht vorlegen lassen können.

Die Direktion ist jedoch außer Stand gesetzt, hierüber Näheres anzuführen oder eine Gesamtübersicht darzustellen, indem bloß von einem einzigen Bezirksprokurator der dießfallige Bericht eingereicht wurde; es darf jedoch vorausgesetzt werden, daß in der Regel die Buß- und Strafurtheile mit der nöthigen Strenge und Pünktlichkeit vollzogen werden, wenn auch in häufigen Fällen den Betreffenden nachgesuchte Vergünstigungen für Aufschub der Strafvollziehung aus verdienter Rücksicht gewährt und unter günstigen Umständen hie und da einem Bußnachlaßbegehren entsprochen wurde.

Die Bußurtheile speziell betreffend, so hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden, sub 24. Januar 1856 ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalter zu erlassen, worin Behufs zweckmäßigerer Einrichtung für den Bezug der Bußen auf die Art. 522 und 523 des Gesetzes in Strassachen aufmerksam gemacht und deren Handhabung nachdrücklich empfohlen wurde; nach diesem Kreisschreiben können die Landjäger zum Bußenbezug gebraucht und dafür eine kleine Gebühr von 30 Rp. per bezahlten Posten verrechnet werden.

Rücksichtlich von Bußantheilen für die Landjäger für ihre Anzeigen von Widerhandlungen in denjenigen Fällen, welche der §. 8 des Dekrets über den Bestand und die Besoldung des Landjäger-Corps, vom 17. Dezember 1846 nicht bestimmt

hat, hatte die Direktion öfters den Umständen angemessene Verfügungen getroffen.

In 41 Fällen von Verurtheilungen, wo die Strafanstalt für die Verurtheilten in den daherigen Urtheilen nicht bezeichnet, sondern der Regierung zu bestimmen überlassen wurde, hatte die Direktion in Folge der ihr übertragenen Befugniß zum Zwecke der Vollziehung solcher Strafurtheile durch ihre Verfügung den Strafort bezeichnet.

5. Strafnachlaßgesuche.

Vom gewährleisteten Petitionsrecht Gebrauch machend langten auch dieses Jahr eine Menge von Gesuchen, vorzüglich aus den Strafanstalten, um theilweisen Nachlaß der Freiheits- und Verweisungsstrafen wie auch eine Anzahl Bußnachlaßbegehren ein; die Zahl der dabei betheiligten Individuen stieg jedenfalls auf circa 500; denn der Zubrang war dieses Jahr außerordentlich stark.

In denjenigen Fällen, wo die Umstände sehr günstig lauteten, wurde auf die hierseitigen Anträge von der Strafzeit der letzte Drittheil durch den Großen Rath, und in solchen Fällen, wo die günstigen Verhältnisse etwas schwächer waren, der letzte Viertheil der Strafzeit in nicht peinlichen Fällen durch den Regierungsrath, als nach S. 27 der Verfassung in seine Competenz fallend, begnadigungsweise erlassen. Weit aus die meisten Fälle wurden jedoch, als zu frühzeitig eingereicht, oder weil keine empfehlenswerthe Gründe vorhanden waren, wie auch alle Reclivie, abgewiesen; unter den abgewiesenen Begnadigungsgesuchen zeichneten sich auch dieses Jahr zufälligerweise wieder zwei Fälle von Todesverurtheilungen der Mörder Henzi und Bössiger aus, welche nach ihrer Abweisung durch den Großen Rath ohne fernere Zögerung von dem aus dem Aargau berufenen Scharfrichter in Bern und Narwangen durch das Schwert hingerichtet wurden.

Wie bisher erledigte die Direktion auch in diesem Jahre zufolge der ihr durch das Dekret vom 23. September 1850

eingeräumten Competenz; die aus den Strafanstalten von Bern und Pruntrut monatlich eingelangten Verzeichnisse der Sträflinge Behufs der gesetzlich vorgesehenen Begünstigung derselben durch Nachlaß des letzten Zwölftheils ihrer Strafzeit; diese Vergünstigung wurde jedoch nur den von dem Verwalter empfohlenen Sträflingen zu Theil; die nicht empfohlenen, worunter meistens Reconvite, wurden angenommenen Grundsatzes halber, abgewiesen.

Nach Art. 24 des Gesetzes vom 12. März 1853 ist dem Regierungsrath die Befugniß eingeräumt, nach Gutfinden in geeigneten Fällen Freiheitsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen; in Folge dieser vorgesehenen Vergünstigung kommen dann auch dieses Jahr wieder eine Menge Strafumwandlungsgesuche ein, die nicht weniger als 96 Sträflinge betrafen, davon weitaus die meisten (59 nur von Thorberg) zum Zweck der ihnen vorbereiteten Auswanderung nach Amerika; mit wenigen Ausnahmen, wo die Verhältnisse ungünstig lauteten oder zu frühzeitig einkamen, wurde entsprochen und der Rest der Enthaltungsstrafe durch Landesverweisung gewöhnlich von fünffacher Dauer ersetzt, und die betreffenden Sträflinge auf vorgelegte Bescheinigung der vorbereiteten Reise freigelassen.

6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Als eine Verfügung von allgemeinem Interesse ist hervorzuheben, daß in diesem Jahre in Folge häufig eingelangter Begehren eine neue Auflage der Feuerordnung von anno 1819 in beiden Sprachen veranstaltet und diese in angemessener Anzahl an die Regierungsstatthalterämter versendet wurde.

Die aus den Amtsbezirken etwas spärlich eingelangten Expertenberichte über die stattgehabten Feuerspritzenmusterungen in den Gemeinden gaben nur wenig Anlaß zu erheblichen Bemerkungen; was sich indessen Mangelhaftes, sowohl an den Feuerspritzen selbst als an den zugehörigen Geräthschaften gezeigt hatte, wurden die geeigneten Verfügungen zur Herstellung erlassen.

Die Fälle von Anschaffungen neuer Feuersprizen waren im Vergleich mit frühern Jahren auch dieses Jahr sehr selten; dieß mag als ein befriedigender Beweis für die Behauptung dienen, daß dieses unentbehrlich gewordene Löschmittel bald in allen Ortschaften des Kantons vorhanden ist. Auf Ansuchen und nach eingeholtem Expertenbericht haben für solche Anschaffungen den üblichen Staatsbeitrag von 10 pCt. des Kaufpreises erhalten:

Die Gemeinde Kapperswyl	. . .	Fr. 114. 28
„ „ Großaffoltern	. . .	„ 213. 10
„ „ Bintelz	. . .	„ 160. —

Dagegen wurde eine Gemeinde zum dritten Male aus dem Grunde abgewiesen, weil sie die Feuerspritze außerhalb des Kantons hat verfertigen lassen.

Dem Beispiel vorangegangener Gemeinden folgend, haben — um den eingerissenen Mißbräuchen bezüglich des Ausweises über den Besitz eines Feuerweimers als Heirathsrequisit zu begegnen, — die Gemeinden Thun, Langnau, Schüpfen, Eggswyl, Bowyl und Zäziwyl um die Vergünstigung nachgesucht, eine Gebühr von Fr. 3 bis Fr. 5, statt des Feuerweimer-Vorweises in Heirathsfällen beziehen zu dürfen. In Berücksichtigung, daß die daherigen Einnahmsquellen zu Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden soll, und dadurch der gesetzlich vorgesehene Zweck dieses Heirathsrequisites eher erreicht wird, wurde diesen Begehren ohne Anstand entsprochen.

In Bezug auf Lebensrettungen ist die Direktion dieses Jahr bloß in 6 Fällen veranlaßt worden, für Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung unter eigener Lebensgefahr kleinere Rekompenzen in Geld zu ertheilen; die silberne Verdienstmedaille aber erhielt Niemand, da sich kein Fall hierzu geeignet hatte.

7. Außergewöhnliche Todes- oder Unglücksfälle.

Die Anzeigen von solchen Fällen langten wieder zahlreich

ein, und zwar nicht weniger als 84. Davon waren 28 Feuerbrünste, von welchen am meisten die Gemeinden Roggwyl und St. Immer zu beklagen sind; bei dem Brande zu Roggwyl betraf es 32 Gebäude, wodurch 270 Personen obdachlos geworden, und bei dem Brande zu St. Immer 16 Gebäude. — 43 Todesfälle — die meisten Auffindung von Leichnamen in den Gewässern; unter diesen Todesfällen sind 6, welche als Opfer von Verbrechen durch fremde Hand verübt, zu bezeichnen sind, und endlich 13 Selbstentleibungen.

8. Armenpolizei.

Das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849 enthält Strafandrohungen in so manigfaltigen Fällen von Widerhandlungen, daß die Wachsamkeit und Thätigkeit der Polizeibehörden, der Landjäger und der Ortspolizeidiener bei den immer noch nicht ganz günstigen Zeitverhältnissen, die sich bei der ärmern Volksklasse leidend fühlbar gemacht, in ausgedehntem Maße angewendet werden mußte; denn die Widerhandlungsfälle kamen leider wieder häufig vor, doch bei weitem nicht in demjenigen Maße wie anno 1855, indem dieses Jahr nur 1574 Bettler und Vaganten aufgegriffen wurden. Armenfuhren wurden 497 (bedeutend mehr als im vorigen Jahre) bewerkstelligt. Infolge dessen hatten dann auch zahlreiche Verurtheilungen in die Zwangsarbeitsanstalt stattgefunden.

9. Fremdenpolizei.

Das Niederlassungswesen wurde wie bisher durch die Vermittlung der Centralpolizei besorgt; nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Requisite sind Niederlassungsbewilligungen ertheilt worden: an 317 Schweizerbürger anderer Kantone, und an 146 Landesfremde. Die Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen für angefessene Schweizerbürger war dieses Jahr von außerordentlich großem Umfang (je das vierte Jahr in solcher Ausdehnung); ihre Zahl belief sich auf 1434.

Die Revision der Fremdenschriften von Landesfremden und Konditionirenden erstreckte sich über 224. Bei der Revision der Legitimationschriften war das Hauptaugenmerk auf die Erneuerung der ausgelaufenen, und auf die Veränderungen im Familienbestande der Landesfremden gerichtet.

Der Stand der Fremden im Kanton mit Ausnahme der Durchreisenden und der Handwerksgefelln war auf den 31. Dezember 1856 folgender: Schweizerbürger anderer Kantone circa 4300 und Landesfremde circa 1560.

Das Niederlassungswesen bildete für den Staat eine Einnahmsquelle von Fr. 9000. —

In denjenigen Fällen, wo die niedergelassenen Fremden die gesetzlich vorgeschriebenen Requisite nicht mehr zu erfüllen im Stande waren, wurden diese fortgewiesen, und Ankömmlingen aus gleichen Gründen die Niederlassung verweigert; als Folge solcher Maßregeln hatte dann die Direktion eine Menge eingelangter Gesuche entweder um Aufhebung oder Aufschub der Fortweisung zu erledigen.

Im Fernern behandelte die Direktion in Folge des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 folgende Geschäfte: 21 Bürgerrechtsankaufsbegehren von Fremden mit wenigen Ausnahmen, wo wegen Mangel an hinreichenden Empfehlungsgründen abgewiesen wurde, — ist denselben entsprochen worden; 7 Naturalisationsgesuche an den Großen Rath im entsprechenden Sinne, und damit zusammenhängend Genehmigung der eingelangten 7 Bürgerbriefe; ferner 17 Begehren um Bewilligung zu Erwerbung von Liegenschaften und endlich 5 Begehren um Autorisation für Erwerbung von Pfandrechten auf Liegenschaften.

10. Heirathswesen.

Dieser Geschäftszweig, mit dem Niederlassungswesen in inniger Verbindung stehend, bildet stetsfort einen wesentlichen Bestandtheil des hiesigen Geschäftskreises; nach Mitgabe der diesfälligen Kontrollen sind ertheilt worden: 599 Heiraths-

bewilligungen in den verschiedenartigen Fällen, wie diese in der Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 vorgezeichnet sind; 660 Eheverkündungsdispensationen und 24 Bewilligungen zur Kopulation in der heiligen Zeit. Die Zahl dieser drei Kategorien von Bewilligungen steigt auffallender Weise mit jedem Jahre und dieses Jahr stieg die daherige Einnahmsquelle für den Staat auf Fr. 5841. 40.

Bei der Ertheilung der Heirathsbewilligungen, namentlich für Landesfremde, wurde mit der größten Vorsicht bei der Prüfung der erforderlichen Schriften zu Werke gegangen, damit nicht wegen bloßen Formfehlern neue Heimathlosenfälle zum Nachtheile des Staats entstehen.

Das Heirathswesen bildete ferner Gegenstand von sehr umfangreicher Korrespondenz, namentlich in Beantwortung von Einfragen von Pfarrämtern in den verschiedenartigsten Fällen, wo die Geistlichen im Zweifel waren, und ohne höhere Weisung nicht zu progrediren wagten.

Von dem waadtländischen Justiz- und Polizeidepartement langten eine Menge Anzeigen von gänzlich en Verkündungsdispensationen im Heimathort der Braut bei Heirathen von Waadtländern mit Bernerinnen ein; in Folge dieses den hiesigen Gesetzen völlig widerstrebenden Verfahrens und um diesen für die hiesigen Gemeinden bestehenden Uebelstand wo möglich zu heben, hatte eine weitläufige Korrespondenz mit dem Staatsrath von Waadt stattgefunden, führte aber in diesem Jahre noch nicht zu dem gewünschten Resultate.

11. Heimathlosenangelegenheiten.

Die Erledigung der schon seit vielen Jahren obschwebenden Heimathlosenangelegenheiten durch Einbürgerung war dieses Jahr wieder um einen Schritt weiters gebracht; der diesfallige Geschäftsverkehr mit den Bundesbehörden war äußerst lebhaft; der Bundesrath erließ mehrere Einbürgerungsbeschlüsse über zahlreiche Familien, bei denen der hiesige Kanton theils ausschließlich und theils in Gemeinschaft mit andern Kantonen

belastet worden; in einigen Fällen, hierin ein Unrecht erblickend, wurde jedoch der Einbürgerungsbeschluß nicht anerkannt, in Folge der erhobenen Einsprachen dann der Bundesrath die Sache beim Bundesgericht anhängig machte.

Eingelangten Bittschriften von bernischen Landsassen für Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 durch Einbürgerung derselben wurde soweit Folge gegeben, daß dem Gesetzes-Redaktor der Auftrag ertheilt worden, ein diesfalliges Gesetz zu entwerfen und vorzulegen.

12. Auswanderungswesen.

Nach Mitgabe des Dekrets betreffend die Auswanderungsagenten, vom 7. Dezember 1852 ist die Aufsicht über dieselben der hiesigen Direktion übertragen; nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite, namentlich eine Realkaution von Fr. 5000, wurden 3 Auswanderungsagenten-Patente auf die gesetzliche Dauer von zwei Jahren ausgestellt und ein ausgelaufenes erneuert, und 3 Patente wurden wieder zurückgegeben und das Depositum zurückerhoben; auf 31. Dezember waren bloß 4 patentirte Auswanderungsagenten; über das Wirken derselben erhält die Direktion weiter keine Mittheilungen als Begehren, womit die nach jenem Dekret erforderliche Bewilligung für Veröffentlichung von Auswanderungsunternehmungen zu Bildung von Kolonien in fremden Welttheilen.

13. Maß- und Gewichtpolizei.

Gesetzgeberische Verfügungen hierüber sind erlassen worden:

1. Bundesbeschluß betreffend Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 18. Juli 1856, das Verfahren bei Beurtheilung von Uebertretungen der eidgenössischen Maß und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 bezeichnend.
2. Dekret des Großen Rathes vom 15. Dezember 1856 be-

treffend die Einführung der eidgenössischen Maaß- und Gewichtsordnung vorbezeichnet; in Folge dieses Dekrets

3. Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes für den Kanton Bern vom 31. Dezember 1856 zu der eidgenössischen Maaß- und Gewichtsordnung.

Nach bisherigen Gesetzen und Vorschriften wird die Maaß- und Gewichtspolizei im hiesigen Kanton durch 8 Eichmeister, unter der Leitung eines Inspektors stehend, ausgeübt; jedem derselben ist sein Wirkungskreis mittelst Eintheilung des Kantons in 8 Eichmeister-Bezirke angewiesen.

Auf Veranlassen des Inspektors haben Nachschauern über die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maaße und Gewichte stattgefunden: in den Amtsbezirken Bern, Bruntrut, Nidau, Courtelary, Freibergen, Narberg, Büren, Erlach, Neuenstadt und Laufen.

Im Uebrigen dann war die Direktion oft im Fall, Verfügungen über spezielle Geschäfte, in das Gebiet der Maaß- und Gewichtspolizei einschlagend, theils direkt und theils indirekt durch Vorlagen an den Regierungsrath zu erledigen.

14. Führung der Civilstandsregister.

Nach den vorhandenen Gesetzesbestimmungen ist zunächst den Bezirksprokuratoren die Pflicht auferlegt, über der pünktlichen Führung der Civilstandsregister zu wachen; überdies werden von den Juraten bei den alljährlichen Kirchenvisitationen die Parrochialbücher in Bezug auf die Führung derselben untersucht; die Bücher scheinen auf befriedigende Weise geführt worden zu sein, zumal keine diesfalligen Klagen oder Anzeigen wegen Mangelhaftigkeit eingelangt waren.

In den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, haben sich indessen Uebelstände in der Führung der Civilstandsregister gezeigt, denen abgeholfen werden mußte; durch ein vorgelegtes Dekret ist nun diese Angelegenheit reglirt worden.

Einfragen von Pfarrämtern wegen der Einschreibung von

auswärts eingelangten Geburts-, Populations- und Todtenscheinen, wo Zweifel über die Formlichkeiten und Gültigkeiten derselben bei den Geistlichen entstanden, so wie Begehren von Privaten, meistens der Neuteufersseite angehörend, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorhergegangene Taufe, hatte die Direktion auch in diesem Jahre wieder in Menge zu erledigen.

Im nahen Zusammenhange mit der Civilstandsregisterführung stehen dann auch

15. Die Paternitätsangelegenheiten.

Diese bilden Gegenstand einer sehr umfangreichen Korrespondenz und Geschäftsverkehr mit den Waadtländischen Behörden; in Folge des Aufenthalts einer großen Anzahl hiesiger kantonsangehöriger Weibspersonen im Kanton Waadt kamen wieder eine Menge Paternitätsfälle vor, obgleich nach einem dortseitigen Gesetze vom 1. Dezember 1855 verboten ist, den Vater eines unehelichen Kindes zu belangen. Das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement sandte jeweilen die dießfalligen Akten ein, woraufhin nach angeordneter Standesbestimmung durch die hiesigen Gerichte, Heimathscheine für die außerehelichen Kinder zum Zweck ihres legitimen Aufenthalts im Kanton Waadt übersendet worden sind.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden Kindesaussetzungen hat die Direktion aus Auftrag des Regierungsraths an sämmtliche reformirte Kirchenvorstände des Kantons unterm 9. April 1856 ein Kreis Schreiben erlassen, womit denselben anempfohlen wurde, dem sittenpolizeilichen Theile ihrer Aufgabe, wozu auch die Ueberwachung schwangerer Weibspersonen gehört, größere Aufmerksamkeit zu schenken.

16. Spiel- und Schießbewilligungen.

Nach Mitgabe des Gesetzes über das Spielen vom 19. Jenner 1852 ist für alle Arten Spiele und Schießen um ausgesetzte Gaben die Bewilligung von kompetenter Behörde er-

forderlich; infolge dieser Vorschrift sind dann 33 Begehren solcher Art, meistens von Wirthen für Kegelschieben ausgehend bei der Direktion als in ihre Kompetenz fallend, eingelangt, welchen nach Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite gegen eine Gebühr von Fr. 10 für jede Bewilligung sofort entsprochen wurde.

In diese Kategorie gehören auch die Gesuche um Bewilligungen von Lotterien, die sonst in hiesigem Kanton verboten sind; es langten deren 10 ein; diejenigen, welche zu gemeinnützigen oder sonst zu wohlthätigen Zwecken bestimmt waren, wie z. B. die Industrieausstellungen vom Seeland, Emmenthal und diejenige zu Willisau, Kantons Luzern, die Kunstausstellung in Bern und Armenarbeitschulen, wurden bewilligt; einige andere, die auf bloße Privatinteresse berechnet waren, abgewiesen.

17. Auslieferungen von Verbrechern.

Dieser ansehnliche Geschäftszweig veranlaßte sehr häufige Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen und dem Bundesrathe für das Ausland; die Auslieferungsbegehren in den gegenseitigen Fällen betrafen 51 Individuen, die als Verbrecher ausgeschrieben waren; in jedem Spezialfall wurden die diesfalligen Akten einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und die daherigen Vorlagen jeweilen ohne die mindeste Zögerung vor Regierungsrath gebracht, woraufhin dann die betreffenden Ungeschuldigten unter Vorbehalt der Vergütung der bundesgesetzlichen Kosten auf den Schub gesetzt wurden.

18. Vermischtes.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten wurden noch eine Menge anderer polizeilicher Natur behandelt und erledigt, namentlich häufige Fälle von Mittheilungen von Seite der Regierung von Neuenburg wegen Widerhandlungen gegen das Reglement für Gold- und Silberarbeiter vom 16. August

1816 durch Uhrenmacher im Jura, die dann dem Polizeirichter zur Bestrafung überwiesen wurden; ferner Geschäfte für Beibringung von Tauf- und Todtenscheinen von und nach dem Ausland; sehr viele Fälle von Informationen über das Schicksal, Leben oder Tod landsabwesender Personen, meistens in andern Welttheilen; sehr oft Interventionen in Niederlassungs- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden, und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen; eine Anzahl Ortspolizei-Reglemente von Gemeinden und endlich einen großen Detail von vereinzeltten Geschäften polizeilicher Natur. Die diesfallige Korrespondenz mit den Regierungsstatthalterämtern, den Behörden außerhalb des Kantons und mit dem Bundesrath für das Ausland war von großem Umfang, um so mehr, da in vielen Fällen im gleichen Geschäfte zum zweiten, dritten ja vierten Male korrespondirt werden mußte.

Kirchenverwaltung.

I. Reformirte Kirche.

Nach der Staatsverfassung, §. 80, Abschnitt 3 und in Folge dessen durch das Gesetz vom 19. Jenner 1852 ist die Besorgung der innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche der Kantonsynode, bestehend aus 48 weltlichen und 38 geistlichen Mitgliedern, übertragen, welcher auch das Antrags- und Vorberathungsrecht in den äußern Kirchenangelegenheiten zukömmt. Als leitende Behörde steht unter derselben ein ständiger Synodalausschuß von 1 Präsident und 10 Mitgliedern weltlichen und geistlichen Standes. Ferner besteht eine Prüfungskommission für die Predigamts-Kandidaten zusammengesetzt aus den sämmtlichen Professoren der Theologie an der hiesigen Hochschule und 6 stationirten Geistlichen.

Nachdem die 7 Bezirkssynoden Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Langenthal, Nidau und Thun ihre Sitzungen gehalten, versammelte sich auch die Kantons-Synode vom 10.—12. Juni

1856. Nach Anhörung der Predigt des Herrn Pfarrer Ruhr in Mett und des Generalberichts über den religiös-sittlichen Zustand des Kantons, erstattet von Herrn Pfarrer Rüetsch in Kirchberg, wurde die Versammlung im Saale des Großen Rathes eröffnet. Nach dem diesfalligen summarischen Bericht sind unter andern folgende Verhandlungen vorgekommen:

- 1) Ansuchen an die Bundesbehörden wegen immer neuen Störungen des Sonntags durch Truppenmärsche. Auf die letztjährige Einfrage an die schweizerischen Kirchenbehörden, ob sie zu einem gemeinsamen Schritte Hand bieten wollen? — sind mehrere einläßliche Antworten eingelangt; dieselben sollen vom Synodalausschusse genau geprüft und darnach die weitem Schritte gethan werden.
- 2) Antrag der Bezirkssynode Bern für Aufhebung oder Versetzung des Anfangs Merz in die Zeit der Passionspredigten fallenden Tanzsonntages.
Demselben wird beigestimmt und infolge dessen eine Vorstellung an die Regierung erlassen.
- 3) Kranken-Kommunion. — Gegen deren Zweckmäßigkeit haben sich mit Stimmenmehrheit 5 Bezirkssynoden, dafür nur 1 Bezirkssynode ausgesprochen. (Viel stimmte nicht.) Nach langer und einläßlicher Diskussion über diese wichtige Frage wird beschlossen: die Synode, obschon das Gewicht mancher für die Krankenkommunion angebrachten Gründe anerkennend, findet zur Zeit keine genügende Veranlassung, von dem seit der Reformation in unserer Landeskirche geltenden Grundsatz, daß das Abendmahl öffentlich gehalten werden soll, sich loszusagen.
- 4) Einen zum Beschlusse erhobenen Antrage, den Kirchenvorständen zur Belehrung und Aufmunterung mitzutheilen, was anderswo im Lande durch einzelne Kirchenvorstände gethan worden, soll Folge gegeben werden durch ein eigenes Kreis Schreiben, wenn das Resultat

der Diskussion dieser nämlichen Frage Seitens der kantonalen Predigergesellschaft bekannt sein wird.

5) Das durch die Bezirkssynode Thun befürwortete Ansuchen der Bäuerten Zwischenflüh und Schwenden um Los-trennung von Diemtigen und um Erhebung zu einer eigenen Pfarrei (oder Helferei) soll der Regierung zur Gewährung empfohlen werden.

6) Entwurf Gesetzes über Wahlart und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

Dasselbe wird mit Verdankung im Allgemeinen an-genommen.

7) Bericht der Kultus-Kommission.

8) Verlegung des Versammlungsortes der Bezirkssynode des Jura von Biel nach Dachsfelden.

Die Abgeordneten dieses Bezirks berichten über die stattgehabten Verhandlungen; der Synodal-Aus-schuß soll die Frage genauer prüfen und begutachten.

Verfügungen von Seite der Exekutiv- Behörden.

Als solche sind vorzugsweise zu nennen:

1) Sanktion des Reglementes über die Beerdigungen und den Friedhof zu Altiswyl, Kirchengemeinde Oberbipp.

2) Gestattung für Anlage eines eigenen Begräbnißplatzes für die Bäuerten Schwenden und Zwischenflüh, Kirch-gemeinde Diemtigen.

3) Regulirung der Besoldungsverhältnisse mit der Gemeinde Burgdorf für den zweiten Prediger daselbst.

4) Bewilligung für Sammlung einer Kirchensteuer im reformirten Jura für Errichtung einer protestantischen Schule in Pruntrut.

Ferner behandelte die Kirchendirektion 4 Begehren von den Kirchengemeinden Wyl, Limpach, Kallnach und Arch für Ausschreibung und Besetzung ihrer Rangpfarreien nach freier

Wahl bei'r nächsten Erledigung derselben; — im entsprechenden Sinne erledigt. —

Infolge Tod, Demission oder Beförderung haben in den geistlichen Stellen im Jahr 1856 wieder häufige Veränderungen stattgefunden. Es wurden nämlich frisch besetzt: Die Pfarren Wichtrach, Rüderswyl, Wählern, Zweisimmen, Pruntrut, Gegenstorf und Renan, die Klaphelferstelle von Thun und die Helfereten Buchholterberg und Innerkirchen.

Geistliche gingen ab: mit Tod 4; infolge Demission von ihren Stellen 4; von den Lektoren 2 infolge von Verwendungen von Seite der Kirchendirektion; dagegen wurden 6 auf übliche Weise konsekriert und in das bernische Ministerium aufgenommen; bei dem steten Mangel an disponibeln Kandidaten wurden diese sofort für die dringendsten Vikariate verwendet.

Beiträge und Unterstützungen von Seite der Staats zu kirchlichen Zwecken wurden verabfolgt: an die Gemeinde Wichtrach 5% der Kosten von Fr. 10,000 für ein neues Kirchengeläute Fr. 500; für den Kirchenbau zu Unterseen, außer den Kosten für das Chor, die dem Staate auffallen, einen Beitrag von 10% der übrigen Baukosten mit Fr. 635; ein Geschenk an die Israelitische Gemeinde in Bern bei der Einweihung der neuen Synagoge, bestehend in einem silbernen Becher, von Fr. 125; Beitrag an die Predigerbibliothek von Fr. 100; Beitrag von Fr. 100 an die Kosten für die Reparation an der reformirten Kapelle in Delsberg, und endlich eine Unterstützung von Fr. 250 an Herrn Pfarrer Buß in Narberg.

Endlich hatte die Kirchen-Direktion in diesem Jahre wieder eine Menge Geschäfte in Bezug auf Besetzung von Vikariaten, Urlaubs-Gestattungen (nicht weniger als 34), Besoldungsangelegenheiten, Installationen, Einfragen für Unterweisungsaufnahmen und Admissionen vor dem gesetzlichen Alter, oder sonst über diesen und jenen Administrationszweig in äußern Kirchenangelegenheiten zu erledigen. Die daherige Korrespondenz, namentlich bei Besetzung von Vikariaten und Anordnung von Pfarr-Installationen umfaßte eine Menge aberlassener Schreiben.

II. Katholische Kirche.

Der katholische Theil des bernischen Jura ist dem Bisthum Basel einverleibt und die Geistlichkeit steht in Hinsicht auf ihre Amtsverrichtungen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung ihres Bischofs, so daß die weltlichen Behörden bloß in äußern Kirchenangelegenheiten sich mit der Geistlichkeit zu befassen haben. In dem Domkapitel zu Solothurn ist Bern (kathol. Jura) mit 3 stimmgebenden Domherren vertreten, und nach Mitgabe der Staatsverfassung ist eine katholische Kirchen-Kommission konstituiert, welcher das Vorberathungsrecht zusteht.

Als Verfügungen der weltlichen Behörden und Vorfälle in äußern Kirchenangelegenheiten sind vorzugsweise hervorzuheben:

- 1) Ertheilung des hoheilichen Plazets für das Fasten-Mandat des Bischofs von Basel, vom 6. Jenner 1856.
- 2) Erledigung einer Vorstellung im Betreff der streitigen Benutzung des Kirchenguts von Corban.
- 3) Abweisung des erneuerten Gesuches der Gemeinde Duggingen um Erhebung zu einer besondern Kirchengemeinde.
- 4) Empfang und Ehrenbegleitung des Bischofs bei seiner Pastorreise zur Ertheilung des heil. Sakramentes der Firmung.
- 5) Rechnung des Bischofs von Basel über den Diöcesan-Stipendien-Fonds pro 1853 bis 1855.
- 6) Abweisung des Begehrens des Kirchenvorstandes von St. Bräis um Erlaß der dem jetzigen Pfarrer zu Gunsten seines Vorfahrs auferlegten Leistung.
- 7) Vertrag über die Verhandlungen eines Priester-Seminars, vorgesehen in der Uebereinkunft über Herstellung des Bisthums Basel vom 26. März 1828.
- 8) Bewilligung zum Verkauf eines dem Kirchengut von Alle gehörenden Grundstücks zu Deckung der Kosten für vorgenommene Reparationen in der Kirche, jedoch mit Verweis wegen der Unregelmäßigkeit und Unbe-

sonnenheit, mit welcher bei der Ausführung dieser ziemlich wichtigen Arbeiten zu Werke gegangen worden.

Auf die vom Capitel der Bisthums Basel eingereichten Wahlvorschläge sind in Genehmigung derselben folgende Pfarreien, die durch Abberufung, Tod oder Versetzung vakant geworden, frisch besetzt worden: Fahy, Brislach, Coutemaiche, Corban, Bonfol und Bressaucourt. Wegen der erfolgten Wahl des Pfarrers nach Courtemaiche gerieth die Bevölkerung dieser Gemeinde in Aufregung, und es mußte deshalb mit dem Bischofe und dem Präfekten von Pruntrut zu Aufrechthaltung dieser Wahl mehrmals korrespondirt werden.

Infolge Erledigung durch Tod ist der sechsfache Wahlvorschlag des Bischofs von Basel für die Wiederbesetzung einer residirenden Dombherrnstelle für den Stand Bern genehmigt und infolge dessen dem Bischof die definitive Wahl überlassen worden.

Auf eingeholtes Gutachten der katholischen Kirchenkommission sind auf eingelangtes Begehren von katholischen Geistlichen und Gemeinden für Kirchenzwecke in Anwendung des Art. 5 der Verordnung vom 14. März 1816 aus dem vorgesehenen Ueberschuß und theilweise aus dem Rathskredit folgende Unterstützungen, Besoldungszulagen und Beiträge infolge der dießfalligen Rathsbeschlüsse verabreicht worden:

- 1) Für den Kirchenbau der Gemeinde Buix, an die Gesamtausgaben von Fr. 32,327. 72 einen Beitrag von Fr. 1200; — ein späteres Gesuch um Erhöhung des Beitrag wurde abgewiesen.
- 2) An die Gemeinde Les Bois einen Beitrag von Fr. 1200 an die Kosten für den Bau eines Kirchturms, belaufend auf Fr. 22,690.
- 3) Für den katholischen Gottesdienst zu Interlaken ein Beitrag von Fr. 200.
- 4) An die Gemeinde Breuleur für den Kirchenbau Fr. 2000 auf Rechnung des schon Anno 1849 bewilligten Kredits.

- 5) Dem Herrn Hennet, als gewesener Pfarrer von Corban, ein jährliches Leibgeding von Fr. 300.
- 6) Dem Herrn Pfarrer Schmidlin in Nenzlingen für eine Badekur Fr. 100.
- 7) An die Gemeinde Fontenais an die Kosten ihrer Kirchenbaureparationen Fr. 500.
- 8) An den Herrn Pfarrer Coendevex in Folge Resignation auf die Pfarrei Bonfol. Zuerkennung der ihm vor nicht Langem bewilligten Vikariatszulage von Fr. 500 als persönliche Unterstützung auf so lange bis er anderweitige Anstellung erhalten haben wird.
- 9) Dem Herrn Pfarrer Boisard in Montevelier, eine Badesteuer von Fr. 200 und
- 10) an Herrn Pfarrers Rats in Courrendlin eine jährliche Zulage von Fr. 500 für Besoldung eines benötigten Vikars.

Dagegen wurden abgewiesen: das Begehren des Herrn Pfarrer Roffé für Besoldungszulage zu Haltung eines Vikars und das Unterstützungsgesuch des Herrn Pfarrers Dry von Asuel.

Katholische Gemeinde in Bern.

Die Beziehungen der katholischen Gemeinde in Bern zum Bisthum Lausanne und Genf sind staatsrechtlich noch nicht festgestellt; vom Staatsrath von Freiburg dennoch wiederholt eingeladen, einer Conferenz der Diöcesanstände für Rückberufung des Bischofs Marilley beizuwohnen, wurde wiederholt Rückantwort gegeben, daß Bern aus obigem Grunde dieser Conferenz fremd bleiben werde, und lediglich Mittheilung des Protokolls gewärtige.

Betreffend den Bau einer katholischen Kirche in Bern, wurden für Ausmittlung eines geeigneten Bauplazes dießfallige Verhandlungen mit dem Gemeinderath von Bern und dem Collegium der katholischen Kirchenältesten gepflogen, und in Folge des Dekrets des Großen Rathes vom 28. Juni 1856 wurde der „katholischen Pfarrgenossenschaft in Bern“ das dem

Staate gehörende sogenannte St. Johannsenkornhaus beim Rathhaus (d. h. dessen Raum) zum Bau einer katholischen Kirche abgetreten.

Eine weitere Correspondenz mit der Regierung von Wallis für Erlangung unterschlagener Steuern in ansehnlicher Summe, welche der flüchtige Viktor Leblanc, französischer Priester und gew. Administrator der Pfarre Ver und Agettes, in Spanien und Frankreich für den Bau einer katholischen Kirche in Bern gesammelt hatte, soweit diese noch vorhanden waren, blieb leider wieder erfolglos.

IV.

Direktion der Finanzen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Fueter.)

I. Gesetzgebung.

Im Bereiche der Gesetzgebung ist im Jahr 1856 vorzüglich die definitive Annahme eines neuen Vermögenssteuergesetzes anzuführen, welches mit dem 1. April 1856 in Kraft trat.

Im Uebrigen wurden noch folgende in das Finanzwesen einschlagende Gesetze und Verordnungen erlassen:

- 1) Gesetz betreffend Modifikationen des Hypothekengesetzes Behufs Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekencassa vom 23. Juni;
- 2) Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, vom 20. August;
- 3) Verordnung in Betreff der bei der Verabfolgung der Darlehenssummen aus der Hypothekencassa zu beobachtenden Formalitäten, vom 17. November.